

Ausgangsstufe ist möglich, Wiedervorstufen kommt kaum in Betracht. Die Hebung im Stufengang erfolgt durch den Anstaltsvorstand unter Anhörung der Beamtenbesprechung. Die einzelnen Vergünstigungen betreffen solche geistiger, gemüthlicher und bildender Art ohne Einschränkung, solche durch Kostverbesserung gehen künftig nicht mehr auf Kosten der Anstalt, sondern werden aus dem Hausgeld oder aus eingebrachtem oder zugesandtem Gelde bestritten. Das Trennungsverfahren zwischen Besucher und Besuchten durch ein Gitter im Sprechzimmer wird stark eingeschränkt. Zusammenfassend wird festgestellt, daß der Gedanke der Erziehung des Verbrechers und seiner Wiedergewinnung für die Gesellschaft keineswegs in den Hintergrund getreten ist.

Walcher (Halle a. d. S.).

Riffel, Paul: Zur Beurteilung der Haft- oder Straferstehungsfähigkeit. Z. Med. beamte 46, 245—255 (1933).

Verf. gibt einen Überblick über die Gesichtspunkte, nach denen in der Hauptsache auf Grund objektiver körperlicher oder psychischer Befunde an den zu beurteilenden Menschen und nach den Verhältnissen der für die Inhaftierung zuständigen Anstalt über Haft- oder Straferstehungsfähigkeit entschieden werden kann. Absolute Straferstehungsunfähigkeit sieht er vor allem bei akuten und chronischen Geistesstörungen. Auch schwere körperliche Erschöpfungszustände bedingen Straferstehungsunfähigkeit, gelegentlich auch akute fieberhafte Prozesse und andere akute Körperstörungen. Relative Bedenken gegen den Antritt einer Freiheitsstrafe erheben sich gewöhnlich von irgendeinem chronischen Leiden aus. Manchmal sind auch Imponderabilien bei der Entscheidung zu berücksichtigen. Sie können sich ableiten aus der Persönlichkeit, aus der Art des Delikts, aus den Grundsätzen der Justiz im allgemeinen und schließlich auch einmal aus der Einstellung der Öffentlichkeit zum Einzelfall oder zum Haftproblem überhaupt. Zu hüten hat man sich vor Rücksichtnahme auf persönliches Bequemlichkeitsbedürfnis des Arztes, wie auf übersteigerte Auffassungen von Humanität und Persönlichkeitsrechten.

Birnbaum (Berlin-Buch).^o

Gummersbach, Heinz: Eine psychologische Studie über Entweichen und Ausbrechen Strafgefangener. Mschr. Kriminalpsychol. 24, 408—414 (1933).

Verf. unterscheidet 2 Gruppen, die psychisch labilen Entweicher, die nur dem Augenblick leben, und die Ausbrecher, die die Flucht vorbereiten und jede Gelegenheit ausnutzen; letztere sind in der Minderzahl. Verf. glaubt, daß fehlende Hemmungen mit psychologischen Mitteln nicht anerzogen, also auch Entweichungen durch erzieherische Einwirkung nicht verhütet werden kann.

Göring (Elberfeld).^o

Kriminelle und soziale Prophylaxe.

Kultze, Elfriede: Die Familienverhältnisse von gefährdeten und verwahrlosten Jugendlichen. Z. Kinderforsch. 42, 45—88 (1933).

Als Material für ihre Untersuchungen dienten die Familien der vornehmlich „laufenden“ Fälle jugendlicher Gefährdung und Verwahrlosung in der Stadt Wuppertal. Bei zwei Drittel dieser Kinder und Jugendlichen war die Familie unvollständig, bei einer großen Zahl reichte das Familieneinkommen trotz Arbeitsfähigkeit und Arbeitswilligkeit nicht aus, in sehr vielen Fällen waren die Wohnverhältnisse ungünstig. Die wirtschaftliche und räumliche Beengtheit führte häufig zu persönlichen und sittlichen Schwierigkeiten. Als Folgeerscheinung der äußeren und inneren Notstände ergab sich bei 98% der Fälle „eine Erziehungsgemeinschaft mit wenig Erzieherkraft“. Többen.

Dreseher, Ella: Das verwahrloste Mädchen in Amerika. Ein Ausschnitt aus der Jugendfürsorge von Chicago. Zbl. Jugendrecht 25, 50—53 u. 76—84 (1933).

Der kurze Aufsatz bringt einen gedrängten Überblick über die Einrichtungen, die der Behandlung des jugendlichen verwahrlosten Mädchens in Amerika dienen, wobei in erster Linie die Verhältnisse in Chicago berücksichtigt werden. Dem Jugendgericht unterstehen in Amerika 1. vernachlässigte, 2. auf öffentliche Hilfe angewiesene, 3. delinquente Jugendliche, wobei unter letztere diejenigen fallen, die sich strafbar

gemacht haben, die sich herumtreiben, die Schulschwänzer usw. Die Aufgaben des Jugendgerichts umfassen also im wesentlichen die Aufgaben, die bei uns das Jugendamt, Vormundschaftsgericht und Jugendgericht haben. — Bei den Mädchen sind in erster Linie Schwererziehbarkeit, Herumtreiben, geschlechtliche Verfehlungen, die sie vor das Jugendgericht bringen. Unter den Verwahrlosten ist der prozentuale Anteil der zweiten Einwanderergeneration sehr groß. Demgemäß sind heute die Deutschen gegenüber den Polinnen und Italienerinnen zurückgetreten. — Es folgt die Schilderung der Einrichtungen. Das Mädchen wird zunächst, meist von der Polizei, in das Detentionsheim gebracht, wo durch geschulte Fürsorgerinnen die Untersuchung des Falles vorgenommen wird. Wenn erforderlich, erfolgt psychiatrische Untersuchung. Nach Vernehmung durch eine Referentin erfolgt Vorführung vor den Jugendrichter, der die nötigen Entscheidungen trifft. Wenn der Fall nicht für erledigt erklärt wird, kann Überweisung unter Schutzaufsicht, Unterbringung in einer Familie oder einer Anstalt bestimmt werden.

Else Voigtländer (Machern b. Leipzig).°

Gallus: Psychiatrie und Fürsorgeerziehung. Psychiatr.-neur. Wschr. 1933, 227—228.

Max Fischer hatte jüngst die Forderung aufgestellt: „Jede größere Fürsorgeerziehungsanstalt verlangt als Leiter einen Arzt, und zwar einen erfahrenen Psychiater.“ Fischer begründet diese Forderung mit den unter den Zöglingen weit verbreiteten Mängeln des Verstandes, Willens und Gemütes; 60—70% fielen darunter. Gallus führt überzeugend aus, daß für die gesunden Zöglinge auch Strafen gelegentlich am Platze sind. Würde Fischer nur für die mit Abnormen besetzten Anstalten ärztliche Leiter fordern, so würde Gallus dem durchaus beistimmen. So ist ja die Materie schon jetzt unter anderem in einer Reihe preußischer Provinzen geordnet, die die schwer abwegigen Zöglinge, etwa 10—20% der Gesamtheit, aus den normalen Erziehungsanstalten herausnehmen und in psychiatrische verlegen, wo ihren Wesenseigentümlichkeiten in ausreichendem Maße Rechnung getragen werden kann, ohne ihre gesunden Kameraden unnötig zu verziehen und zu verweichlichen. Für die Leitung einer Fürsorgeerziehungsanstalt das wichtigste sind allgemein menschliche, an keinen Stand und keine Vorbildung geknüpfte Eigenschaften: warmherziges Menschentum, Empfänglichkeit und Verständnis für fremdes Leid und fremde Schwächen, Selbstsicherheit in wohlbegründeter Weltanschauung und das Geschick der Führung. (Fischer, vgl. diese Z. 22, 44.)

Bratz (Berlin).°

Auer, Walther: Psychiatrische Beurteilung der neuen Rechtsvorschriften im Fürsorgeerziehungsverfahren. Zbl. Jugendrecht 25, 43—49 (1933).

Auer führt überzeugend aus, daß die in der Novemberverordnung getroffene Bestimmung einer Erfolgsprüfung vor Anordnung der Fürsorgeerziehung die Einbeziehung psychiatrischer Untersuchungsmethoden im Ermittlungsverfahren bedingt. Psychiatrische Belange werden auch durch die neue Fassung des § 73 J.W.G. berührt, da bei Mangel eines Verwahrungsgesetzes die wegen erheblicher geistiger oder seelischer Regelwidrigkeiten entlassenen Zöglinge zu einer sozialen Gefahr werden können. Ein Teil derselben müßte in Heil- und Pflegeanstalten aufgenommen werden. Voraussetzung dafür ist die Erweiterung ihrer speziellen jugendlichen Abteilungen.

Gregor (Karlsruhe).°°

Loudet, Osvaldo: Zur Geisteskrankengesetzgebung. Rev. Asoc. méd. argent. 46, 1823—1828 (1932) [Spanisch].

Verf. befürwortet mit einigen kleinen Abweichungen den Entwurf, den Obarrio für ein argentinisches Irrengesetz ausgearbeitet hat. Die wichtigsten Punkte sind: 1. Sicherheit des Staates und ärztliche Versorgung der Geisteskranken. 2. Obligatorische Anzeige aller Geisteskranken, ob ruhig oder unruhig, gefährlich oder nicht gefährlich. 3. Die Einweisung in die Anstalt kann auf dem Verwaltungswege, durch Gerichtsbeschluß oder durch Entscheid der ärztlichen Sachverständigen erfolgen. Nach den meisten Gesetzgebungen wirken alle 3 Faktoren zusammen. 4. Die öffentlichen und privaten Anstalten stehen unter staatlicher Kontrolle. 5. Verhinderung

der Einwanderung nicht nur der geisteskranken Personen, sondern auch solcher, die geisteskrank oder rauschgiftsüchtig gewesen sind. *Ganter* (Wormditt).

Roeschmann: Keine Abänderung des RGBG. Mitt. dtsh. Ges. Bekämpfg Geschl.krkh. **31**, 41—46 (1933).

Schäfers Zusammenstellung der richterlichen Urteile über Verstöße von Prostituierten gegen § 16, III und IV des RGBG. zeigt, daß eine Änderung des Gesetzes nicht erforderlich ist. Mit Hilfe der bestehenden Bestimmungen läßt sich das auffallende Hervortreten der Prostitution auf Straßen und in Wohnungen unterbinden. Der Erlaß des preußischen Innenministeriums vom Februar 1933 zur Durchführung des RGBG. schafft weitere Klarheit und macht Sondererlasse örtlicher Behörden überflüssig. Anstatt nutzlos über Gesetzesänderungen zu debattieren, sollte man wichtigere Fragen der eigentlichen Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten behandeln. Die Kostenregelung ist noch keineswegs überall in der erforderlichen großzügigen Weise geregelt; über die Suche nach dem Kostenträger wird die Behandlung des Kranken vernachlässigt. Gründung von Arbeitsgemeinschaften ist daher notwendig. Der Prophylaxe ist erhöhte Aufmerksamkeit zu widmen. (Schäfer, vgl. diese Z. **22**, 47.)

Kagelmann (Magdeburg).

Hildenbrand, Rudolf: Ergänzungen zu „Prostitution und Rechtsprechung“. Mitt. dtsh. Ges. Bekämpfg Geschl.krkh. **31**, 46—51 (1933).

Zu der Veröffentlichung von Schäfer (vgl. diese Z. **22**, 47) bringt Verf. ergänzend einige Entscheidungen des OLG. Stuttgart. I. Zu § 361, Nr. 6 und 6a StGB.: „Unzuchtbetrieb in der Nähe von Kirchen.“ Nach Urteil vom 22. VIII. 1930 verstößt die bloße Tatsache der Gewerbsunzucht in einer Wohnung gegen § 361, Ziff. 6a, wenn die Wohnung ganz unmittelbar bei der Kirche liegt. Aber auch wenn sie so nahe liegt, daß ein größerer Zuwandel von Männern ihren Zweck erkennen läßt und daher geeignet ist, das religiöse Gefühl zu verletzen. Ähnlich Urteil vom 28. X. 1931. — Zum Begriff „Wohnung“ hat das OLG. im Urteil vom 29. IX. 1928 Nr. 519 folgende Stellung eingenommen: Der allgemeine Sprachgebrauch und die mietrechtlichen Verhältnisse können zwar einen Anhaltspunkt dafür geben, was Wohnung im Sinne des § 361, Ziff. 62 StGB. ist. Entscheidend sind aber die Gesichtspunkte nicht. Es kommt darauf an, ob die zur Wohnung gehörigen Räume einen gemeinschaftlichen Korridorabschluß haben, oder so liegen, daß ihre Bewohner auf gemeinschaftliche Benutzung gewisser Räume, wie Küche, Abort und Badezimmer, angewiesen sind. Andererseits liegt trotz eines alle in Betracht kommenden Räume umfassenden Mietsverhältnisses im Sinne des Gesetzes dann eine Wohnung nicht vor, wenn der Raum, in dem die Gewerbsunzucht betrieben wird, von der übrigen Wohnung völlig getrennt ist. — „Ausüben der Unzucht“ liegt nach Ansicht des OLG. Stuttgart vor, auch wenn die Dirne sich nur von einem Bekannten außerhalb ihres normalen Geschäftsbereichs, aber in der Nähe einer Kirche ansprechen läßt (Urteil vom 14. V. 1930, Nr. 254/30). — Hinsichtlich der „Gewohnheitsmäßigkeit“ steht das OLG. Stuttgart auf dem Standpunkt, daß zur Feststellung dieses Begriffs auch abgeurteilte, verjährte und frühere straflose Unzuchtshandlungen verwertet werden dürfen (Urteil vom 2. XII. 1931, Nr. 401). — Was die Schuldform betrifft, so genügt bezüglich der äußeren Tatbestandsmerkmale Fahrlässigkeit (Urteil vom 22. VIII. 1930, Nr. 446). — II. Bordellartige Betriebe und Wohnungskuppelerei: Bordellartiger Betrieb liegt vor bei organisatorischer, räumlicher Zusammenfassung von Prostituierten zum Zwecke der Förderung ihres unsittlichen Gewerbes (Entscheidung vom 15. X. 1930, Nr. 566/30). *Alfred Elhassow* (Frankfurt a. M.).

Ramon Beltran, Juan: Das Vergehen der geschlechtlichen Ansteckung in der argentinischen Gesetzgebung. Rev. Asoc. méd. argent. **46**, 1252—1255 (1932) [Spanisch].

Ein argentinisches Gericht verurteilte einen tripperkranken Mann, der sich krank wußte und mit einer Frau Geschlechtsverkehr hatte und sie ansteckte, auf Grund des § 202 des Strafgesetzbuchs zu 4 Jahren Gefängnis. Der § 202 besagt: Mit Gefängnis von 3 bis 15 Jahren wird bestraft, wer eine gefährliche und für andere ansteckende Krankheit weiterverbreitet. Bei Bemessung der Strafe nahm das Gericht *dolus eventualis* an, d. h., daß der Täter zwar den Anlaß wußte, aber nicht die Wirkung voraussah. *Lanke* (Leipzig).

Eltern, welche ihren Verpflichtungen aus dem Impfgesetz nicht nachkommen, können wiederholt mit einem Zwangsgeld belegt werden. Münch. med. Wschr. **1933 II**, 1421.

Ein Vater hatte seinen 1929 geborenen Sohn nicht impfen lassen und war deshalb vom Gemeindevorsteher 1932 aufgefordert worden, den Nachweis der Impfung zu erbringen oder durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen, daß die Impfung aus gesetzlichem Grunde unter-

blieben sei. Da der Vater dieser Aufforderung nicht nachkam, wurde er mit einem Zwangsgeld von 10 RM. belegt, wegen Nichtbeachtung einer weiteren Aufforderung wurde Auflage von 20 RM. unter Androhung einer weiteren Auflage von 30 RM. bei Nichtbefolgung ausgesprochen. Darauf erhob der Vater Klage im Verwaltungsstreitverfahren mit der Behauptung, nach § 14 des Impfgesetzes könne er nur mit einer kriminellen Strafe belegt werden. Der Bezirksausschuß wies seine Klage ab, ebenso das Oberverwaltungsgericht seine Revision: Durch seine Weigerung sei ein polizeiwidriger Zustand geschaffen worden, den mit allen Mitteln zu beseitigen die Polizeibehörde das Recht habe. *Giese (Jena).*

● **Viernstein, Theod.:** Die Bekämpfung der Kriminalität vom bevölkerungspolitischen, erbbiologischen und rassenhygienischen Standpunkt. (*Kriminalbiol. Sammelstelle, Bayer. Staatsministerium d. Innern, München.*) (*Preuß. Medizinalbeamtenver. u. Dtsch. Medizinalbeamtenver., Bad Pyrmont, Sitzg. v. 30. VIII.—1. IX. 1933.*) *Z. Med.beamte* **46**, 532—548 (1933) u. Leipzig: Fischers med. Buchhandl. 1933. 42 S. RM. 1.20.

In Bayern wurde im Jahre 1921 der Stufenstrafvollzug eingeführt, nachdem schon Ansätze dazu in früherer Zeit vorausgegangen waren. In einzelnen Punkten wurde er im Jahre 1933 neugestaltet und der Kreis der besserungsfähigen Verbrecher eingengt, ohne daß die grundsätzliche Arbeitsrichtung wesentlich abgeändert zu werden brauchte. Auf Grund der bisherigen Erfahrungen wird die soziale Prognose der Rechtsbrecher in 65—70% der Gesamtanstaltbelegung als schlecht bezeichnet. Eine gute soziale Prognose bei optimistischer Abschätzung ergibt sich etwa nur für 20%. Für letztgenannte allein kommt ein erfolgversprechender Stufenstrafvollzug in Betracht. Wichtig ist es dabei, daß eine sorgfältige Entlassenenfürsorge bei dieser Kategorie den durch den Strafvollzug erzielten Erfolg weiter ausbaut. Für die unverbesserlichen Rechtsbrecher wird die Sicherungsverwahrung gefordert. Die kriminalbiologischen Erhebungen und die eingeholten Heimatberichte hält Verf. bei Berücksichtigung gewisser Kritik für genügend verwertbar. Diese naturwissenschaftliche Betrachtung des Rechtsbrechers und Rechtsbruches, die bisher nur im Stufenstrafvollzug eine Rolle spielte, soll künftig auch einen Bestandteil des Strafverfahrens vor Gericht bilden. Die Organisation des kriminalbiologischen Dienstes an den 10 bayerischen Strafanstalten teilt sich in ärztliche und nichtärztliche Untersuchungen. Die erhobenen Befunde werden einmal in die Personalakten aufgenommen, zum anderen als Zeitschriften der kriminalbiologischen Sammelstelle an der Deutschen Forschungsanstalt für Psychiatrie zugeführt. Bisher wurden 18000 Erhebungen gesammelt, womit die bayerische kriminalbiologische Kartei zur zweitgrößten in Europa geworden ist (die größte betrifft Belgien). Dieser Münchener Sammelstelle obliegt in erster Linie die Abgabe von Gutachten an die verschiedensten deutschen Strafvollzugsbehörden oder Polizeiamter, die meist bei gerichtlichen Neuverfahren eingeholt werden. In 5 Jahren wurden rund 800 Gutachten erstattet. Die wissenschaftliche Auswertung des Materials geschieht durch die genealogische Abteilung der Deutschen Forschungsanstalt für Psychiatrie. Diese Verbrecheruntersuchungen bilden einen Teil der biologischen Bestandsaufnahme des Gesamtvolkes, die in den kommenden Jahren noch weiter ausgebaut werden soll. Während bisher eine biologische Inventarisierung der Kriminellen und ihrer Sippen erfolgte, sollen möglichst bald auch die Fürsorgezöglinge und ihre Familien kriminalbiologisch erforscht werden. Der Grundgedanke ist auch hier die gründliche Erfassung eines Bevölkerungsanteils, der wegen seiner ungünstigen Erbanlagen von erheblicher ökonomischer, sozialer und eugenischer Wichtigkeit ist. Die wissenschaftliche Auswertung soll gleichfalls durch die genealogische Abteilung der Deutschen Forschungsanstalt für Psychiatrie erfolgen. Späterhin soll die Arbeit noch auf einige Sondergruppen wie Epileptiker, Taubstumme, Trinker u. ä. ausgedehnt werden. Zum Schluß fordert Verf. eine Neuorientierung der schulärztlichen Untersuchungen. Auch hierbei muß der bisherige individualhygienische Rahmen unter rassenbiologischen und erbkundlichen Gesichtspunkten erweitert werden. Vor allem ist dabei eine einheitliche Untersuchung über das ganze Reich zu wünschen.

Schrader (Bonn).

Hoffmann, Hans: Der Verwahrungsgedanke in Deutschland vom gerichtsarztlichen Standpunkt, seine Stellung im Recht und in der Rechtspflege. (*Ländesheilanst., Jerichow a. d. Elbe.*) Allg. Z. Psychiatr. **99**, 397—409 (1933).

Nachdem durch die Vertiefung psychologischer und psychiatrischer Einsicht für Artung des Verbrechers und Entstehung des Verbrechens der Weg für die Anschauungen der modernen positiven Strafrechtsschule und damit auch für den Verwahrungsgedanken frei gemacht worden war, haben die Rechtsgrundlagen zur Durchführung dieses letzteren im Laufe der letzten Jahrzehnte verschiedene Wandlungen erfahren. Während bis 1909 die Verhängung von Besserungs- und Sicherungsmaßnahmen nur der Verwaltungsbehörde zustand, kann seit dem Vorentwurf von 1909 das Gericht aus Gründen öffentlicher Sicherheit die Verwahrung eines Freigesprochenen oder außer strafrechtlicher Verfolgung Gesetzten in einer Heil- und Pflege- oder Trinkerheilanstalt anordnen. Auch den Beziehungen zwischen Trunksucht und Kriminalität suchte dieser VE., wenn auch noch unvollkommen, Rechnung zu tragen. Für den unverbesserlichen Gewohnheitsverbrecher sah der VE. von 1909 nur eine Verlängerung der Strafe vor; wirksam wurde hier der Verwahrungsgedanke erst durch den Kommissionsentwurf von 1913, der für den die Rechtssicherheit dauernd bedrohenden Gewohnheitsverbrecher nach der Strafverbüßung noch die Sicherheitsverwahrung vorsieht. Abgesehen hiervon brachte der KE. 1913 nur unwesentliche Fortschritte, dagegen den Nachteil, daß er die Entscheidung bezüglich der Entlassung der wegen Unzurechnungsfähigkeit oder verminderter Zurechnungsfähigkeit Verwahrten der Landespolizei übertrug. Diesem Übelstand half der 1925 erschienene amtliche Entwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch ab; die Entlassung aus der Verwahrung wurde hierdurch an die Zustimmung des Gerichtes gebunden. Anfechtbar dagegen ist die Fassung der AE. 1925 über die Trinkerverwahrung, die nach wie vor an die Verurteilung zu einer Strafe gebunden ist und nicht über 2 Jahre ausgedehnt werden kann. In dem Reichstagsentwurf von 1927 zeigt sich ein Rückschritt für den Verwahrungsgedanken insofern, als das Gericht die Unterbringung in einer Heil- und Pflege- oder Trinkerheilanstalt nicht mehr anordnen, sondern nur mehr für zulässig erklären kann. Auch fehlt hier leider die Bestimmung, nach welcher bei verminderter Zurechnungsfähigkeit die Strafe evtl. durch Verwahrung zu ersetzen ist. Mit der Einführung des Verwahrungsgedankens, dessen Durchführungsart also immer noch umkämpft und wandelbar ist, befindet man sich auf dem Weg zur Abschaffung eines bestimmten Strafmaßes: es wird so lange verwahrt, als es für den Zweck der Anordnung nötig erscheint, evtl. lebenslänglich. Durch die Prophylaxe des Verbrechens sollen die Strafanstalten entlastet werden, so daß keine Vermehrung, sondern eine Umschichtung und Minderung der Kosten entsteht. Endlich ist der Verwahrungsgedanke auch ein wichtiger eugenischer Faktor, und dies besonders, solange die Eugenik keine andern Wege hatte, die unverbesserlich Asozialen aus der Fortpflanzung auszuschalten. Der ärztliche Sachverständige hat dem Verwahrungsgedanken gegenüber die Forderung, vom Gericht über die zweckmäßigste Unterbringung der zu Verwahrenden gehört zu werden. *Liguori-Hohenauer.*

Schmitz, Wilhelm: Kriminalität und Resozialisierung. Freie Wohlf.pfl. **8**, 55 bis 58 (1933).

Im Strafwesen soll sich neuerdings ein erfreulicher Umschwung zeigen. Die Strafe soll wieder zur Strafe gemacht werden, nachdem sie in vielen Fällen bis zur Geste gesunken war. Auch die Wohlfahrtspflege beim entlassenen Strafgefangenen wird wieder mehr Härte aufweisen müssen als bisher. Asoziale sozial zu machen, ist fast ein unmögliches Beginnen, da der Verbrecher dem Staat gegenüber trotzig ist. *Trendtel.*

Gillin, J. L.: Die Mörder in Wisconsin. Mschr. Kriminalpsychol. **24**, 257—264 (1933).

Die Untersuchung der lebenslänglichen Mörder aus dem Staate Wisconsin, die nicht nur statistische Angaben, sondern die Lebensgeschichte der einzelnen heranzog,

ergab einen ganz besonderen kriminellen Typ. „Er wird belastet mit einer ungünstigen Erbmasse zur Welt gebracht, er wächst unter ungünstigen Familienverhältnissen auf, die Erziehung ist ziemlich mangelhaft, mangelhaft auch die berufliche Vorbildung. Das Erholungsleben ist unzureichend organisiert, es kommt eine Lebenslage hinzu, die die Erfüllung fundamentaler menschlicher Triebe vereitelt, und schließlich liegt eine Persönlichkeit vor uns, die in ungewöhnlichem Ausmaß unstabil ist und der das erforderliche Training mangelt, den impulsiven Ausdruck dieser Anlage auszugleichen.“ Viele dieser Naturen können nach Verf. bei geeigneter Pflege und Führung mit modernen Methoden dahin gebracht werden, den Schwierigkeiten, die sie antrafen, gewachsen zu sein. Wenn man ihre Erholung und ihr Berufsleben sachgemäß ausbilden könnte, würde man auch Personen ohne allzu starke Belastung durch Schwachsinn oder Impulsivität auf die Bahnen sozialer Nützlichkeit haben leiten können. Diejenigen freilich, die man durch diese sozialen Maßnahmen nicht beeinflussen könnte, müßten frühzeitig zum Schutz der Gesellschaft in Verwahrung genommen werden.

Birnbaum (Berlin-Buch).^o

Kunstfehler. Ärzterecht. Kurpfuscherei.

Dienz, H.: Beitrag zur Kritik der Avertintodesfälle. (*Gynäkol.-Geburtsh. Abt., St. Gertrauden-Krankenh., Berlin-Wilmersdorf.*) Mschr. Geburtsh. **94**, 227—236 (1933).

Eine 43jährige Frau wurde wegen eines Myoms operiert, der Operationsverlauf war absolut glatt, nachweisbare organische Erkrankungen bestanden nicht. Die Narkose wurde mit 8 g Avertin rectal (Gewicht der Patientin 86 kg) in 2 $\frac{1}{2}$ proz. Lösung und mit 40 g Ätherzusatz durchgeführt. Die Patientin starb am 3. Tage p. op. ohne aus der im Anschluß an die Operation weiter bestehenden Somnolenz, die auch durch Coramingaben und aller sonst in Frage kommenden Mittel nicht behoben werden konnte, erwacht zu sein. Die Avertinzubereitung und seine chemische Beschaffenheit waren fehlerfrei. Aus dem Sektionsbefund ging hervor, daß neben ganz frischen pneumonischen Herden, geringer Milzerweichung und einer geringgradigen zentralen Verfettung die Leberläppchen mit leichter Gallenstauung und trüber Schwellung der Leberepithelien eine verruköse rezidivierende Endokarditis sowie eine embolische Erweichung des rechten Centrum semiovale und Blutungen in der Großhirnrinde bestanden. Die Entscheidung hierüber, wie weit diese Veränderungen auf die Avertinnarkose zurückzuführen seien, wird in der Weise geklärt, daß weder die auf den Allgemeinzustand zurückzuführenden Organveränderungen noch die Hirnblutungen als deren Folgen anzusehen sind. Die älteren wie die frischeren Thromben in den Hirngefäßen erwiesen sich nämlich als schon vollkommen organisiert, die frischen Erweichungsherde in der Umgebung der Hämorrhagien ließen bereits den Untergang von Ganglienzellen und Proliferation in die Glia erkennen.

Danach glaubt der Verf. einen Zusammenhang der Avertinnarkose auch mit den Hirnveränderungen ablehnen zu dürfen, zumal Blutgefäßschädigungen und daran sich anschließende embolische Prozesse bei rectaler Einverleibung des Avertins bisher nicht erwiesen sind und keine Atemstörung im p. op. Verlauf aufgetreten ist, die als erstes toxisches Symptom bei Avertinschädigungen im Vordergrund steht. Die embolischen Blutungen und Erweichungsherde sind von der Endokarditis ausgegangen. Die Frage, ob eine andere Narkoseart den unglücklichen Ausgang vermieden hätte, wird insofern offengelassen, als doch, wenn auch klinisch vor der Operation nicht erkennbar, Störungen im Kreislaufsystem vorlagen, welche als Gegenindikation zur Avertinnarkose anzusehen sind. Diese wenigen Fälle sollen aber nicht die Annahme rechtfertigen, daß die Avertinbasinarkose grundsätzlich abzulehnen sei, da gelegentlich ein solcher Fall unterlaufen kann. Als Kontraindikation bleiben weiter ganz bestimmte Erkrankungen bestehen: Leber- und Nierenerkrankungen, hochgradige Lungenaffektionen, schwere Kachexien, Basedow, Fettsucht mit Störungen des Herzens und des Kreislaufsystems; eine Verminderung der Avertindosis soll bei hohem Alter, Fettleibigkeit, Wasserverarmung und nach starkem Blutverlust vorgenommen werden. Der vorliegende Fall zeigt, daß man leicht einen Todesfall dem Avertin zu Unrecht zur Last legen kann, wenn nicht ein genauer epikritischer Befund durch die Obduktion erhoben wird.

F. Siebert (Düsseldorf).^{oo}